

Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V

Anlage 3, Nr. 9

„Diagnostik und Versorgung von Patienten von Frühgeborenen mit Folgeschäden“

Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD Kodifizierung) mit diagnostischen und therapeutischen Prozeduren

Konkretisierung der Erkrankung:

Zur Gruppe der Patientinnen und Patienten von Frühgeborenen mit Folgeschäden im Sinne dieser Richtlinie zählen ehemalige Frühgeborene mit folgenden Erkrankungen:

ICD-10-GM: P07.00, P07.01, P07.02, P07.10, P07.11
P27.-, P28.-, P29.-, P77, P91.-, F80 bis F89, G40 bis G41, G80, G91.-,
H35.1

Konkretisierung des Behandlungsauftrages:

Ambulante Diagnostik und Versorgung von Frühgeborenen mit Folgeschäden.

Die Behandlung umfasst ehemalige Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht < 1500 g.

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten unter den Diagnosen P07.00 bis P07.11 auch ohne erkennbare Folgeschäden ist begrenzt auf die Zeit bis zum 2. Lebensjahr (korrigiertes Lebensalter).

Zur Diagnostik und Therapie werden im Allgemeinen folgende Leistungen erbracht. Sie sind Teil der vertragsärztlichen Versorgung, z. T. existieren Qualitätsvereinbarungen:

Allgemeine Diagnostik und Beratung:

- Anamnese
- Körperliche Untersuchung
- Neurologische Untersuchung/Entwicklungsdiagnostik
- Laboruntersuchungen
- Bildgebende Untersuchungen (Ultraschall, Röntgen, CT, MRT)
- Beratung, einschl. sozialpädagogische Beratung (einschl. der Bezugsperson)
- Ernährungsberatung
- Psychologische Beratung und/oder psychotherapeutische Beratung und Betreuung (einschließlich der Bezugsperson)
- Beratung zur und Kontrolle der Physiotherapie auf neurophysiologischer Grundlage (einschließlich Anleitung der Bezugsperson)

Fachgebietsbezogene Diagnostik und Beratung:

Zu gastroenterologischen Fragestellungen:

- Sonographie

Zu neurologischen Fragestellungen:

- Neurophysiologische Untersuchungen, z. B. EEG, EMG, ENG, Evozierte Potentiale

Zu pneumologischen Fragestellungen:

- Lungenfunktionsdiagnostik

Zu genetischen Fragestellungen:

- Humangenetische Beratung
- DNA-Analyse

Zu HNO-ärztlichen Fragestellungen:

- Audiometrie
- Versorgung mit Hörhilfen

Zu ophthalmologischen Fragestellungen:

- Augenuntersuchungen
- Versorgung mit Sehhilfen

Zu kardiologischen Fragestellungen:

- Echokardiographie
- EKG, Belastungs-EKG

Zu orthopädischen Fragestellungen z. B.:

- Osteodensitometrie
- Hilfsmittelberatung und -Versorgung

Zu endokrinologischen Fragestellungen

- Laboruntersuchungen

Bei progredientem Krankheitsverlauf oder Komplikationen sowie bei besonderen Fragestellungen können noch weitere Untersuchungen notwendig werden.

Sächliche und personelle Anforderungen

Hinsichtlich der fachlichen Befähigung, der Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung, der apparativen, organisatorischen, räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität gelten die Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend.

Darüber hinaus gilt:

Die Betreuung von Frühgeborenen mit Folgeschäden erfolgt in einem interdisziplinären Team. Die Leitung und Koordination des interdisziplinären Teams hat durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und Teilgebiet Neonatologie oder durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und Teilgebiet Neuropädiatrie zu erfolgen.

Die Vertretung des Koordinators erfolgt durch eine Fachärztin oder einen Facharzt einer der genannten Fachrichtung.

Folgende Fachärztinnen oder Fachärzte bzw. Disziplinen sind bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehen. Sie müssen der Einrichtung angehören oder zu festgelegten Zeiten in der Ambulanz der Klinik verfügbar sein.

Die hinzu zu ziehenden Fachärzte oder Fachärztinnen bzw. Disziplinen können auch durch vertraglich vereinbarte Kooperationen mit externen Leistungserbringern, mit niedergelassenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzten oder anderen nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern eingebunden werden.

Eine Fachärztin oder einen Facharzt für:

- Kinder- und Jugendmedizin und Teilgebiet Neuropädiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Kinder- und Jugendmedizin und Teilgebiet Kinder-Kardiologie
- Kinder- und Jugendmedizin und Zusatzweiterbildung Kinder-Gastroenterologie
- Kinder- und Jugendmedizin und Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie
- Kinder- und Jugendmedizin und Zusatzweiterbildung Kinder-Nephrologie
- Radiologie
- Kinderchirurgie

Als weitere Fachärzte oder Fachärztinnen bzw. Disziplinen sind bei medizinischer Notwendigkeit hinzuzuziehen:

Eine Fachärztin oder einen Facharzt für:

- Humangenetik
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Augenheilkunde
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Neurochirurgie
- Kinder- und Jugendmedizin und Zusatzweiterbildung Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie
- Orthopädie und Unfallchirurgie oder Orthopädie oder Chirurgie mit Teilgebiet Unfallchirurgie und Zusatzweiterbildung Kinder-Orthopädie

Die hinzu zu ziehenden Fachärzte oder Fachärztinnen bzw. Disziplinen können auch durch vertraglich vereinbarte Kooperationen mit externen Leistungserbringern, mit niedergelassenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzten oder anderen nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern eingebunden werden.

Die in der Richtlinie verwendeten Facharzt-, Teilgebiet- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der Weiterbildungsordnung der Landessärztekammer Thüringen und schließen auch diejenigen Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

Als weitere Leistungsbereiche müssen zur Verfügung stehen:

- Physikalische Therapie mit Zusatzausbildung zum Bobath- oder Vojtatherapeuten
- Ergotherapie
- Orthopädietechnik /-mechanik /-schuhmacher
- Ernährungsberatung
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Psychologie
- Sozialdienst

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Vernetzung soll mit den an der Versorgung dieser Patientinnen und Patienten beteiligten Einrichtungen (z. B. Integrationsfachkräfte, Werkstätten für Behinderte, Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren) und mit Patientenorganisationen erfolgen.

Qualifikationsanforderungen an das Behandlungsteam:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Behandlungsteams müssen über ausreichende Erfahrung in der Behandlung von Frühgeborenen mit Folgeschäden verfügen und sollen regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen.

Verpflichtung zur Dokumentation und Auswertung:

Die Einrichtungen zur ambulanten Behandlung von Frühgeborenen mit Folgeschäden nach § 116b SGB V führen eine Dokumentation durch, die eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglicht.

Leitlinienorientierte Behandlung:

Die Behandlung soll sich an medizinisch wissenschaftlich anerkannten und qualitativ hochwertigen Leitlinien orientieren, die auf der jeweils besten verfügbaren Evidenz basieren.

Räumliche Ausstattung:

Die Räumlichkeiten für Patientenbetreuung und –untersuchung müssen kindgerecht und behindertengerecht sein.

Überweisungserfordernis

Bei Erstzuweisung besteht ein Überweisungserfordernis durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt (im Ausnahmefall im stationären Bereich als Konsil/hausinterne Überweisung).